

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 34 (1947)
Heft: 8: Aargauer Sondernummer II

Artikel: Der Religionsunterricht an aargauischen Schulen
Autor: Binder, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

soliden Arbeiter. Zur Grafschaft Baden (natürlich ohne Graf — und von Hand regiert) gehört auch Judää mit Endingen und Lengnau — aber heute fast ohne Volk Israel, weil das Schweizervolk auch diesem Freiheit gewährt. Im Baderbiet wächst auch noch ein Tröpflein fürs hintere Fässli, nebst dem Kindhusertropfen, der für Beerdigungen von Schwiegermüttern prima passt. (Wer beim Endzeichenläuten davon eine Halbe trinkt, kann ganz gut brieggen bis über die Testamentseröffnung hinaus!)

3. Das Fricktal — alt kaiserlich-königliches Erbgut. Das ist der »röseste« und versalznigste Teil der Schweiz. Aber wie der liebe Gott bei Xaveri's Gebeinen den Ausgleich getroffen (eines ist kürzer, dafür das andere desto länger), so auch über dem Salzlager zu Rheinfelden. — Unten das Salz und oben das Bier — als Gegengift für den Durst! Unter Kaiserin Maria Theresia hatte auch das Fricktal seine glänzendsten Schulen — lang bevor Pestalozzi gelebt. Um die Lehrerbesoldungen zu verbessern, gab sie den Lehrern noch das *Sigristen* amt; darum hatte man zwei Sigristen — wo zwei Schulen existierten. Die letzten zwei »kaiserlich-königlichen« Sigristen hatte Frick bis

vor wenig Jahren. Weil der Aargau das Fricktal mit Aktiven und Passiven übernahm, so beanspruchte die hohe Regierung zu Aarau auch das *Pfarrwahlrecht*. Und sie hat wahrhaftig nicht die frömmsten »erkieset« — lieber einen mit »einem Eisen ab« oder wenigstens einen, der in seiner Betrachtung sich vereinsamt gefühlt und gemeint hat, man müsse auch heiraten, damit beim »Pfnuchsen« doch auch jemand »Helf dr Gott« sage! Darum hat auch das Fricktal in einigen Gemeinden die neue Augustinische Staatsreligion der 70er Jahre angenommen. Aber Gott sei Dank — das Volk war besser als die wenigen Staatspfarrer — und ist halt ein braves Völklein geblieben, das im ghögerigen Fricktal sein Brot sauer verdienen muss — und dabei vernünftig tut. (Wo das Baderbiet sein Schwefelwasser hat, braut das Fricktal sein Chriesiwasser — natürlich meist nur zum Einreiben. Vo welem wänd Ihr lieber a dr Lehrerkonferenz?)

Und die Welt ist wunderschön — und der Aargau ist halt doch auch ein schönes Stück Welt. Der Xaveri freut sich, dass auch der Heitersberg im Aargau liegt — und grüsst die ganze liebe »Schweizerschul«-Gemeinde!

Religionsunterricht

Der Religionsunterricht an den aargauischen Schulen

Der Religionsunterricht an den aargauischen Schulen war seit Jahrzehnten eine beständig umstrittene Frage. Das Schulgesetz vom Jahre 1865 erklärte den Religionsunterricht als obligatorisches Schulfach und übertrug dem Pfarrer die Aufsicht über denselben in seiner Kirchgemeinde mit den Worten in § 98: Dem Pfarrer liegt insbesondere die Aufsicht über den Religionsunterricht in der Schule ob. Ueber das seiner besondern Aufsicht gestellte religiöse und sittliche Leben der Schuljugend überhaupt erstattet er alljährlich dem Inspektor Bericht unter

Beifügung allfälliger Wünsche. Ueberdies soll er das Schulwesen seines Kirchensprengels bestens fördern, die Schulen desselben öfters besuchen, bei den Eltern auf fleissigen Schulbesuch der Kinder hinwirken, die Schule in Handhabung der Disziplin unterstützen und überhaupt für die öffentliche und häusliche Erziehung der Kinder zur Sittlichkeit besorgt sein.

Art. 27 der schweizerischen Bundesverfassung vom Jahre 1874 forderte aber für die öffentlichen Schulen ausschliesslich staatliche Leitung und eine Organisation, dass sie von

den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Da entstand die Frage: Soll der Religionsunterricht fakultativ erklärt und den Konfessionen übertragen werden, oder soll vom Staate ein Religionsunterricht erfunden werden, der für alle Parteien und für alle Bekenntnisse passt? Im Aargau wurde der zweite Weg gewählt und damit der Religionsunterricht zum jahrzehntelangen Zankapfel gemacht. Bei der Beratung der Verfassung von 1884 stellte Dekan Nietlisbach von Wohlen dem Verfassungsrat den Antrag: An allen öffentlichen Schulen und Lehranstalten des Kantons ist die Erteilung jeglichen Religionsunterrichtes Sache der Konfessionen, welcher die Schüler angehören. Er wird in allen Volks- und Bezirksschulen durch die betr. Seelsorger oder deren Stellvertreter, in den öffentlichen Schulen und Lehranstalten immer durch die Geistlichen der betreffenden Konfession erteilt. Er ist fakultativ, jedoch wird ihm im Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt, und es sollen die Schulkale benützt werden können. Der Antrag wurde aber mit 88 gegen 47 Stimmen abgelehnt. Es blieb beim konfessionslosen Religionsunterricht an den Volksschulen. An der Kantonsschule wurde bis zum Jahre 1873 der Religionsunterricht durch einen Geistlichen der beiden Hauptkonfessionen erteilt, von da ab ein gemeinsamer Unterricht für beide Konfessionen, von dem aber dispensiert werden konnte. Am Lehrerseminar in Wettingen und am Lehrerinnenseminar in Aarau war der Religionsunterricht immer konfessionslos und obligatorisch mit der Begründung, die Lehrerschaft müsse für die Erteilung des obligatorischen Bibelunterrichtes an der Volksschule vorgebildet werden. Die Lehramtskandidaten und -kandidatinnen mussten in diesem Fache die Patentprüfung bestehen.

Selbstverständlich hat sich das kathol. Aargauervolk mit diesen unbefriedigenden Zuständen nie abgefunden. Die aarg. Priesterkonferenz und die katholisch-konservative Partei haben bei jeder sich bietenden Gelegenheit das

Postulat wiederholt, es möchte der Religionsunterricht den Konfessionen überlassen und das Obligatorium für den interkonfessionellen Religionsunterricht an den Seminarien abgeschafft werden. Dies geschah bei den Beratungen der verschiedenen Schulgesetzentwürfe im Grossen Rate und in Volksversammlungen, bis endlich im Jahre 1919 bei der Behandlung des »Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen« im Grossen Rate beschlossen wurde: Der Regierungsrat hat zu verfügen, dass vom 1. Mai 1920 an in den Gemeindeschulen der fakultative Religionsunterricht durch die Organe der Konfessionen gestattet sei und dafür ein Lokal im Schulhause und eine angemessene Zeit im Stundenplan eingeräumt werden soll. Vom Regierungsrat wurden hiefür 2 Stunden pro Woche angesetzt. Das Obligatorium für den interkonfessionellen Religionsunterricht an den Lehrerseminarien wurde fallen gelassen, und es konnte von da an an diesen Anstalten konfessioneller Religionsunterricht erteilt werden, der für die Katholiken von der römisch-katholischen Synode organisiert wurde. An allen Schulabteilungen sollte aber weiterhin der konfessionslose Religionsunterricht erteilt werden, solange Schüler an demselben teilzunehmen wünschen.

Diese Regelung war keine ideale, konnte aber die Aargauer Katholiken unter den gegebenen Verhältnissen befriedigen und hat sich tatsächlich auch gut ausgewirkt. Als administrative Verfügung des Grossen Rates und der Regierung hat sie auch für die Katholiken den Weg geebnet zur Totalrevision des Schulgesetzes. Trotz vielfach geäusselter Befürchtungen, es könnte eine Beratung des Religionsparagraphen im Grossen Rate zu Kulturkampfszenen und zu einer Verschärfung der konfessionellen Gegensätze führen, wurde das neue Schulgesetz am 20. Mai 1940 vom Grossen Rate einstimmig angenommen und am 18. Mai 1941 vom aarg. Volke mit 35 410 Ja gegen 17 077 Nein angenommen. Darin ist in § 21 in gegenseitiger Verständigung die Erteilung des

Religionsunterrichts folgendermassen festgelegt worden: »Der Schüler ist vom Unterricht in der Religionslehre auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaftsbehörde durch die Schulpflege zu dispensieren. Den Kirchgemeinden und landeskirchlichen Genossenschaften sind zur Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht innerhalb der ordentlichen Schulzeit an geeigneten Tagen und Tagesstunden 2 Stunden Zeit je Woche und Schulabteilung einzuräumen und geeignete Lokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieses konfessionellen Religionsunterrichtes tragen im übrigen die Kirchgemeinden und die landeskirchlichen Religionsgenossenschaften.« Leider wurde der interkonfessionelle Religionsunterricht beibehalten, besonders auf den Wunsch weiter Kreise der reformierten Landeskirche. Das Recht auf 2 Stunden konfessionellen Religionsunterrichts ist aber nunmehr durch das Gesetz gesichert.

An den Bezirksschulen wurde der Religionsunterricht von jeher durch die Organe der Konfessionen, also durch die Geistlichen erteilt und vom Staate honoriert. Die konfessionellen Lehrmittel dafür benötigen die Genehmigung der kantonalen Erziehungsbehörden. Die Religionslehrer an den Bezirksschulen werden als Hilfs-

lehrer von der Wahlbehörde für Bezirkslehrer, von Schulpflege und Gemeinderat gewählt und von der Erziehungsdirektion bestätigt. Der Inspektor für Bezirksschulen hat das Recht, diesen Unterricht zu inspizieren. Diese Regelung des Religionsunterrichtes an Bezirksschulen hat stets und allgemein befriedigt und besteht weiter.

Für die Kantonsschule, das Lehrer- und Lehrerinnenseminar wird z. Zt. eine Reorganisation vorbereitet. In den in Beratung stehenden Dekretsentwürfen ist für die Erteilung des Religionsunterrichtes eine ähnliche Regelung vorgesehen, wie in § 21 des Schulgesetzes, wonach für den konfessionellen Religionsunterricht wöchentlich und pro Abteilung 2 Stunden eingeräumt werden sollen. Für die Erteilung dieses Unterrichtes wurde am 4. Juli 1947 bereits ein Religionslehrer im Hauptamt mit Sitz beim Pfarramt Aarau gewählt. Die Finanzierung dieser Stelle wurde von der römisch-katholischen Synode und von der Kirchgemeinde Aarau übernommen.

Möge diese, mit vielen Anstrengungen erreichte Regelung des Religionsunterrichtes an den aarg. Schulen sich recht erfolgreich auswirken für Kirche und Heimat!

G. Binder, Domherr.

Volksschule

Mehr singen!

Vom austretenden Schüler verlangen wir fließendes Lesen, geläufiges Schreiben, korrektes Rechnen usw. Dass aber immer noch viele Schüler als musikalische Analphabeten die Schule verlassen, kümmert die Oeffentlichkeit weniger, sonst könnte ein Schulinspektor sich zum Gesänge nicht äussern: Ein Schulbesuch während einer Gesangsstunde kommt nicht in Frage, ich höre ja dann am Examen, wie u. was die Schüler singen. Der Herr Inspektor hat schon recht, nur weiss er dann eben am Examen nicht, wie

die Lieder eingeübt wurden, ob man sie »einpaukte« oder erarbeitete, ob die Schüler sich über einige Minimalkenntnisse im Singen und Notenlesen ausweisen können.

Zugegeben, der Gesangsunterricht steht heute höher im Kurs als auch schon; an den meisten Schulen fehlt es nicht am Willen zu einem erspriesslichen Unterricht. Und wenn der Schulgesang da und dort nicht so ist, wie er sein sollte, so liegt die Schuld nicht immer beim Lehrer allein. Dass heute ganz allgemein nicht